

Diplomprüfung aus Verfassungsrecht

Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger; 25.9.2001, HS 1

Aufgrund der seit langem anhaltenden Waffenrechtsdiskussion in Österreich, beabsichtigt nun auch der Gewerberechtsgesetzgeber mit einer Novellierung der Bestimmungen über das Waffengewerbe einen Beitrag zur Verbesserung der Situation zu leisten. Durch die geplante Novelle soll die Bewilligung des Waffengewerbes von einem örtlichen Bedarf abhängig sein, damit es nicht aufgrund des Konkurrenzkampfes zu einer Senkung der Waffenpreise kommen kann und daher der Erwerb von Waffen immer billiger wird. Durch die Novelle soll auch die Zuständigkeit für die Bewilligung von Gewerben (bisher der Landeshauptmann in 1. Instanz zuständig) geändert werden.

Der NR ändert daher § 183 GewO und § 192 GewO folgendermaßen:

§ 183 GewO 1994 lautet nun:

Besondere Voraussetzungen

§ 183. (1) Die Erteilung der Bewilligung für die im § 178 Abs. 1 angeführten Waffengewerbe erfordert neben der Erfüllung der im § 175 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen

1. die Erbringung des Befähigungsnachweises,

2.

3.

a) ...

b)

4.....

5. dass im Umkreis von 5 km, von jenem Ort an dem der Bewilligungswerber das Waffengewerbe ausüben möchte, keine weitere natürliche Person das Waffengewerbe ausübt.

§ 192 GewO 1994 lautet nunmehr:

Zuständigkeit

§ 192. (1) Zur Erteilung einer Bewilligung gem 178ff GewO sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden in Orten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, diese, zuständig.

§ 366. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;

Die Novelle wird vom Bundeskanzler, nachdem der Bundesrat die 8-wöchige Einspruchsfrist verstreichen ließ, im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

A, der den Befähigungsnachweis für das Waffengewerbe erworben hat und auch die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, beabsichtigte demnächst den Antrag auf Bewilligung des Waffengewerbes zu stellen. Er ist der Ansicht, dass die Novelle nicht verfassungskonform erzeugt wurde, und dass ihn dieses Gesetz in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt.

Frage 1) Führen Sie jene verfassungsrechtlichen Argumente an, die für sowie jene Argumente, die gegen die Ansicht des A sprechen. Hat A eine rechtliche Möglichkeit gegen das Gesetz vorzugehen?

B möchte ebenfalls das Waffengewerbe ausüben und beantragte bei der Bundespolizeidirektion Linz eine Bewilligung gem § 178ff GewO. Die Bundespolizeidirektion ist der Ansicht, dass sie nicht zuständig ist und leitet den Antrag an den Bgm der Stadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde weiter.

B erhält vom Bgm der Stadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde einen Bescheid, mit dem ihm die Bewilligung nicht erteilt wird. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass kein örtlicher Bedarf bestehe und daher die Bewilligung nicht erteilt werden darf. Dagegen erhebt B Berufung an den LH von Oberösterreich.

In der Folge bekommt der LH vom zuständigen BM, obwohl dieser weiß, dass tatsächlich kein örtlicher Bedarf besteht, die Weisung, dass dem B die Bewilligung erteilt werden soll. Der LH hat Bedenken gegen diese Weisung, teilt sie aber dem nach der Geschäftsordnung der OÖ LReg für Gewerberechtsangelegenheiten zuständigen Mitglied der LReg schriftlich mit. Das Mitglied der LReg befolgt die Weisung nicht, weil es der Ansicht ist, dass die Weisung rechtswidrig ist und verweigert dem B mit Bescheid, der keine Begründung enthält, die Ausübung des Waffengewerbes.

B ist der Ansicht, dass ihn dieser Bescheid in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt; auch ist er der Ansicht, dass in der Bundesverwaltung niemals ein Mitglied der LReg zuständig sein kann.

Frage 2) Erörtern Sie die verfassungsgesetzlichen Bedenken des B gegen diesen Bescheid. Wie könnte B den Bescheid bekämpfen?

Nachdem der BM erfahren hat, dass das Mitglied der LReg seine Weisung nicht befolgt hat, möchte er gegen das Mitglied der LReg und auch gegen den LH vorgehen.

Frage 3) Erläutern Sie, welche rechtliche Möglichkeit dem BM dafür offen steht und welche Rechtsfolgen sich für den LH und das Mitglied der LReg ergeben könnten. Gehen Sie dabei auch auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Weisung ein.

Mißbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.